

VIII. Offizielle Kontrolleintragungen von Fischwärtern und freiwilligen Fischwärtern

Sollten Sie Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit dem Fischen oder dem Angeln feststellen, so können Sie Ihre Meldung an die E-Mail-Adresse allamihalor@nebih.gov.hu versenden!



allamihalor@nebih.gov.hu

mohosz@mohosz.hu

www.nebih.gov.hu

www.mohosz.hu

Die von der NÉBIH /Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal - Nationalbehörde für die Sicherheit von Lebensmittelketten - des Weiteren: NÉBIH/ beauftragte MOHOSZ /Magyar Országos Horgász Szövetség - Ungarischer Landesverband der Angler, des Weiteren: MOHOSZ/ bzw. von diesem beauftragte

.....
.....

(Name, Adresse/Postadresse der für die Distribution zuständigen Anglerorganisation)

Laufende Nummer: A

Gebühr: HUF 2200,-

HUF 4200,-

(Vordruck mit verschärfter Rechenschaftspflicht)

HUF 200,-

STAATLICHER FISCHEREISCHIN UND FANGREGISTER DER JAHRES 20__

Gültig: Bis zum 31. Januar des auf den Ausstellungstag folgenden Jahres

Dieser Angelschein berechtigt zur gleichzeitigen Nutzung* von 1 Stück 2 Stück Angelruten

Name:

Geburtsort, -zeit:

Geburtsname der Mutter:

Adresse des Wohnortes: __ __ __

Name seiner/ihrer Anglerorganisation:

Adresse: __ __ __

Dieser Schein ist nur mit dem persönlichen Identifikationsausweis sowie dem für das registrierte Fischereigewässer gültigen lokalen Fischereischein zusammen gültig und kann auf andere nicht übertragen werden! Der Eigentümer dieses Dokuments ist verpflichtet, selbiges bis zum 28. Februar des auf das Ausstellungsjahr folgenden Jahres abzugeben oder als eine Postsendung mit Rückschein an den Distributor zu versenden.

Datum:, __ Tag __ Monat 20 __ Jahr

L.S.

.....

Unterschrift des beauftragten Distributors

* damit gleichzeitig kann ein Hebenetz (Daubel) zum Köderfang benutzt werden, welches nicht größer als 1 m² ist

STATE FISHING ROD LICENCE AND CATCH REGISTER

Expiry of validity; from the date of issue to the 31.st.of January of the consequential year Valid: The number of activities are listed on the cover sheet. It is only valid with the combined use of personal document, i n the case of registered fishing areas it is only valid together with an area ticket. No transferable! The licence (fishing rod licence) must be returned back or send back as a registered mail to the distributor by the Owner before the 28th of February of the consequential year of the year of issue.

The distributor must provide a booklet about the terms and conditions of the catch register/log book to license's Owner on the chosen language of the Owner in English, German, Russian, Romaniáa, Slovak or Serbian language at the time of issue!

STAATLICHER FISCHEREISCHEIN UND FANGREGISTER

Gültig; vom Tag der Ausstellung bis 31. Tag des Januars im nächsten Jahr

Berechtigt; auf den gleichzeitigen Gebrauch der Ausstattung mit der auf der Titelseite gekennzeichneten Zahl.

Es ist gültig nur mit einem Personalausweis, aufsieden auf einem Wasserbereich mit Anglerbehandlung mit einer gültigen Regionalkarte zusammen. Es ist verboten die Dokumente überzuwechseln! Der Besitzer dieses Dokumentes soll diese Staatsanglerkarte und Fangtagebuch bis 28. Tag des Februars im Pflichtjahr um zu verlieren oder für den Verteiler als eine Rückquittungspost abschicken,

Aus den Regeln der Führung des Fangtagebuches - und von Fanggelegenheiten und Verboten soll der Verteiler gemäß der Wahl des Berechtigtes einen auf Englische, Deutsche, Russische, Rumänische, Slowakische oder Serbische Sprache vorbereiteten zusätzlichen Prospekt überzugeben, zur Zeit des Aufwandes des gegenwärtigen Dokumentes!

I. Die Erteilung der staatlichen Fischereischeins und des Fangregisters

1. Dieser staatliche Fischereischein und Fangregister kann für einen, den Bedingungen des Gesetzes Nr. CII aus dem Jahre 2013 über die Fischerei und über den Schutz von Fischen entsprechenden,

- a) über eine staatliche Fischereiprüfung (oder über einen früheren gültigen Fischereischein) und über eine nachgewiesene Mitgliedschaft bei einer Angelorganisation verfügenden ungarischen Angler,
 - b) über eine Urkunde oder über eine, mit einem Fischereidokument nachgewiesenen Fischereiprüfung verfügenden ausländischen Angler,
 - c) ungarischen oder ausländischen Juniorangler, der mindestens drei Jahre alt ist und sein 15. Lebensjahr bis zum Ende des Ausstellungsjahres nicht vollendet hat sowie
 - d) über eine Mitgliedschaft bei einer Angelorganisation verfügenden Angler mit geistiger Behinderung
- ausgestellt werden.

2. Die MOHOSZ sowie die durch diese mittels Subkommissionsvertrag mit der Distribution beauftragte Mitgliedorganisation (zusammen: Distributor) hat im Auftrag der NÉBIH für alle,

den in Punkt 1 bestimmten Bedingungen entsprechenden Angler den staatlichen Fischereischein und das Fangregister ausgeben und ist hierzu zugleich auch verpflichtet. Der Distributor kann im Falle der Erfüllung und

des glaubhaften Nachweises der Bedingungen gemäß Hhvtv. vor Ort die Ausgabe der im Subkommissionsvertrag festgelegten zu den in diesem festgelegten und an der Ausgabestelle verpflichtend ausgehängten Öffnungszeiten nicht verwehren.

3. Für die Inhaber von, mit einer Fischereizulassung zum Zwecke der Rekreation erteilten staatliche Fischereischeine werden die zur Tätigkeit erforderlichen Dokumente von den Behörden für Fischereiwirtschaft der Regierungsämter erteilt. Die Beantragung und Ausgabe von, für eine begrenzte Dauer, für eine Gelegenheit pro Jahr lösbaren staatlichen Fischereischeine für Touristen erfolgt über das von der NÉBIH betriebene Datenverarbeitungssystem, ausschließlich auf elektronischem Wege.

4. Die Gebühren des staatlichen Fischereisscheins und des Fangregisters werden von der Verordnung 133/2013. (XII. 29.) VM, die Bedingungen zur Befreiung von der Gebührenzahlung, zum Ersatz, zur Ablehnung der Ausgabe sowie des Einzuges von der Hhvtv. festgelegt.

5. Im Falle der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen gemäß Punkt 1 kann der Distributor den staatlichen Fischereischein und das Fangregister für ein weiteres Jahr auch bei einem nicht summierten, nach Ablauf der Frist abgegebenen oder gar nicht abgegebenen Fangregister des Vorjahres ausgeben. In diesem Fall beträgt die zu zahlende Gebühr das Doppelte des Fangregisters und des staatlichen Fischereischeins (HUF 4200), bei einer gemäß Punkt 4 von der Gebührenzahlung befreiten Person entspricht dies einem der zusammengelegten Gebühr entsprechenden Betrag (HUF 2200).

6. Der Distributor hat über die Tatsache und den Grund des mit Sanktion gemäß Punkt 5 gekauften Scheins, bzw. bei der gebührenfreien Ausgabe gemäß Punkt 4 nebst Angabe des Namens, des Rechtstitels und dessen Nachweises, der laufenden Nummer des Dokuments eine Notiz zu verfassen und die Fischwirtschaftsbehörde über diese Angaben in seiner Jahresabrechnung zu informieren. Diese Notiz erübrigt sich im Falle einer Genehmigung der NÉBIH durch die Schaffung der Bedingungen zur Eingabe in ein amtliches Registrierungsprogramm.

II. Die Regeln zur Führung des Fangregisters

1. Sämtliche Eintragungen in das Fangregister müssen eindeutig, lesbar und mittels nicht löschtbarer Tinte vorgenommen werden, sodass diese Eintragung um Nachhinein nicht mehr verändert werden kann. Korrekturen können nur mittels einmaligen Durchstreichen der fehlerhaften Angabe und im Falle von Fischfang nebst der Eintragung der korrekten Angabe in einer neuen Zeile erfolgen. Über das Durchstreichen hinausgehend muss bei Korrektur auch die Anmerkung „korrigiert“ und die Signatur des Anglers angeführt werden.

2. Zu Beginn der Angeltätigkeit - bei Angeln in der Nacht auch beim Wechsel von einem Tag in den nächsten - hat der Angler im Jahreskalender den Tag des Beginns der Angeltätigkeit zu markieren. Bei Angeltätigkeit aus einem Wasserfahrzeug wird das Auslaufen aus dem Hafen als Beginn und das Einlaufen als Beendigung der Angeltätigkeit betrachtet.

3. Der Angler hat die gefangenen, zu behalten beabsichtigten und unter Stückzahleinschränkung fallenden Fische sofort nach der Befreiung vom Angelhaken in das Fangregister einzutragen.

4. Die nicht zu behalten beabsichtigten, nach dem Fang (nach dem sofortigen Fotografieren) unverzüglich freigelassenen Fische müssen nicht in das Fangregister eingetragen werden. Sofern nicht vorab vorgenommen, ist der genaue Name des Fischereigewässers, der Gewässerkode, beim Vorliegen einer diesbezüglichen Vorschrift des zur Ausstellung des lokalen Angelscheins Berechtigten auch der Anglerort, ferner das Datum des

Fanges spätestens bei der Eintragung der Masse des ersten zu behalten beabsichtigten Fisches in der Zusammenfassungstabelle des Fangregisters einzutragen.

5. Bei dem Fang von, unter Stückzahleinschränkung fallenden Fischen muss der Zeitpunkt des Fanges im 0-24 Stunden-Format nebst Anführung der Stunde und der Minute, in jedem Fall mit vier Ziffern (z.B. 08:05) eingetragen werden. Im Falle von, nicht unter Stückzahleinschränkung fallenden (sonstige einheimische und nicht einheimische sowie zur Datenerfassung bestimmte) Fischarten muss die Menge der Fischarten vom Angler nach der Beendigung der Angeltätigkeit in deren Gesamtmasse, jedoch noch vor dem Verlassen des Gewässerufers in das Fangregister eingetragen; das dabei eingetragene Datum und die Uhrzeit ist der Zeitpunkt der Beendigung der Angeltätigkeit.

6. Bei der Masse müssen die Angaben aufgrund einer Schätzung oder Messung, mit einer Genauigkeit von mindestens 0,5 kg eingetragen werden, wobei bei einem beliebigen, zu behalten beabsichtigten Fisch eine eingetragene Masse von mindestens 0,5 kg angeführt sein muss. Die Angaben zur Masse von, unter Stückzahleinschränkung fallenden Fischarten sind jeweils einzeln (pro Stück) anzuführen. Die Eintragung muss mehrmals am Tag vorgenommen werden, wenn der Angler das Gewässer tagsüber verlässt, d.h. sie muss erneut vorgenommen werden, wenn der Angler am selben Tag angelnd im selben Gewässer wieder nicht unter Stückzahleinschränkung fallende Fischarten fängt.

7. Vor Abgabe hat der Inhaber des Dokuments sein Fangregister so zu finalisieren, dass darin die sich auf die für sich behaltenen Fische beziehenden Fangdaten pro Fischereigewässer und Fischart summiert, sowie die mit Angeltätigkeit verbrachten Tage zusammengezählt wurden.

III. Jahresanglerkalender

Bitte markieren Sie den Tag gemäß Punkt II.2. mit 0 oder X!

AUSGABEJAHR					FEBRUAR				
JANUAR									
1	8	15	22	29	1	8	15	22	29
2	9	16	23	30	2	9	16	23	
3	10	17	24	31	3	10	17	24	
4	11	18	25		4	11	18	25	
5	12	19	26		5	12	19	26	
6	13	20	27		6	13	20	27	
7	14	21	28		7	14	21	28	
MÄRZ					APRIL				
1	8	15	22	29	1	8	15	22	29
2	9	16	23	30	2	9	16	23	30
3	10	17	24	31	3	10	17	24	
4	11	18	25		4	11	18	25	
5	12	19	26		5	12	19	26	
6	13	20	27		6	13	20	27	
7	14	21	28		7	14	21	28	
MAI					JUNI				

1	8	15	22	29	1	8	15	22	29
2	9	16	23	30	2	9	16	23	30
3	10	17	24	31	3	10	17	24	
4	11	18	25		4	11	18	25	
5	12	19	26		5	12	19	26	
6	13	20	27		6	13	20	27	
7	14	21	28		7	14	21	28	

JULI	AUGUST
-------------	---------------

1	8	15	22	29	1	8	15	22	29
2	9	16	23	30	2	9	16	23	30
3	10	17	24	31	3	10	17	24	31
4	11	18	25		4	11	18	25	
5	12	19	26		5	12	19	26	
6	13	20	27		6	13	20	27	
7	14	21	28		7	14	21	28	

SEPTEMBER	OKTOBER
------------------	----------------

1	8	15	22	29	1	8	15	22	29
2	9	16	23	30	2	9	16	23	30
3	10	17	24		3	10	17	24	31
4	11	18	25		4	11	18	25	
5	12	19	26		5	12	19	26	
6	13	20	27		6	13	20	27	
7	14	21	28		7	14	21	28	

NOVEMBER	DEZEMBER
-----------------	-----------------

1	8	15	22	29	1	8	15	22	29
2	9	16	23	30	2	9	16	23	30
3	10	17	24		3	10	17	24	31
4	11	18	25		4	11	18	25	
5	12	19	26		5	12	19	26	
6	13	20	27		6	13	20	27	
7	14	21	28		7	14	21	28	

FOLGEJAHR	
------------------	--

JANUAR	
---------------	--

1	8	15	22	29					
2	9	16	23	30					
3	10	17	24	31					
4	11	18	25						
5	12	19	26						
6	13	20	27						
7	14	21	28						

JÄHRLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Bitte fassen Sie die im Jahr (Jahr = der Gültigkeitszeitraum des Fangregisters) mit Angeln verbrachten Tage vor der Abgabe des Fangregisters gemäß II. 7. zusammen!

Die Anzahl der im Jahr mit Angeln verbrachten Tage: _ _

—

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] dieser Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); bei Vorschreibung der Datenerfassung: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

IV. ZUSAMMENFASSENDE FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] dieser Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); bei Vorschreibung der Datenerfassung: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

IV. ZUSAMMENFASSENDE FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: __ - ___ - _ - _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: __ - ___ - _ - _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); bei Vorschreibung der Datenerfassung: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

IV. ZUSAMMENFASSENDER FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Kodes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); bei *Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

IV. ZUSAMMENFASSENDE FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: __ - ___ - - - _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: __ - ___ - - - _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σ kg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σ kg).

IV. ZUSAMMENFASSENDER FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Kodes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); bei *Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

IV. ZUSAMMENFASSENDE FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: __ - ___ - - _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: __ - ___ - - _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σ kg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σ kg).

IV. ZUSAMMENFASSENDE FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: __ - ___ - - - _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: __ - ___ - - - _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σ kg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σ kg).

IV. ZUSAMMENFASSENDER FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: _ _ - _ _ - _ _ _ _ _ Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Kodes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); bei *Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

IV. ZUSAMMENFASSENDE FANGTABELLE

Name des Gewässers:

Monat und Tag;	Stunde Minute (0-24):	Karpfen kg	Graskarpfen kg	Barbe kg	Schleie kg	Wels kg	Hecht kg

Name des Gewässers:

Der genaue Name und der Gewässerkode des registrierten Fischwirtschaftsgewässers befindet sich auf der ausgegebenen lokalen Fischereischein; an selbigem kann der Aussteller des Scheins die genaue Bestimmung des Angelortes* sowie auch die Ergänzung der verpflichtend einzusammelnden Fischarten** anordnen!

Gewässerkode: __ - ___ - - - Angelort*:

Zander kg	Wolgazander kg	Rapfen kg	Quappe kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Kode**: kg	Sonstiges einheimisch kg	Sonstiges nicht einheimisch kg

Gewässerkode: __ - ___ - - - Angelort*:

Die Markierung [mit Eintragung des Codes] folgender Fischarten ist *verbindlich*: Forelle [1], Sterlet [2], Karausche [3], Aal [4] (1-4: kg/Stück), Ziege [5] (Σkg); *bei Vorschreibung der Datenerfassung*: Barsch [6], Karpfenfische [7], Silberkarausche [8], Marmor- und Silberkarpfen [9], Zwergwels [10] (5-10: Σkg).

VI. Information über die Fischarten und Fangmöglichkeiten

„Achtung! Vorliegende Information ist nicht vollumfänglich und stellt keinen Ersatz für die Kenntnis der Rechtsnormen und lokalen Regelungen dar. Bitte machen Sie sich vor Beginn der Angeltätigkeit in jedem Fall auch mit den für das jeweilige registrierte Fischwirtschaftsgewässer geltenden, auf dem lokalen Fischereischein oder anlässlich der Ausstellung derselben obligatorisch überreichten Anlage angeführten lokalen Fischereiordnung vertraut!

1. **Besonders geschützte und geschützte Arten:** Alle Arten der Neunaugen, Europäischer Hausen, Russischer Stör, Glattdick, Sternhausen, Alosa, Rutilus, Schwarzmeerplötze, Hasel, Strömer, Elritze, Moderlieschen, Schneider, Barbus, alle Arten der Schläfergrundeln, Bitterling, alle Arten der Steinbeißer, Europäischer Hundsfisch, Europäische Äsche, Huchen, alle Arten der Groppen, Donaukaulbarsch, Schrätzer, alle Arten der Spindelbarsche, aller Arten der Medizinischen Blutegel, Zehnfußkrebse, und Frösche, *Diese geschützten Arten dürfen nicht behalten werden, der in der Rechtsnorm festgelegte Tatbestand des Fang von solchen Arten geht mit der Einleitung eines Verfahrens der Naturschutzbehörde einher!*

2. **Einheimische Fischarten, die gefangen werden dürfen:** Aal, Rotaugen, Rotfeder, Döbel, Aland, Rapfen, Ukelei, Güster, Brachse, Zope, Zobel, Zährte, Ziege, Nase, Schleie, Barbe, Karpfen, Wels, Hecht, Forelle, Quappe, Barsch, Zander, Wolgazander. **Einheimische Fischarten, die nicht gefangen werden dürfen:** Sterlet, Karausche, Kaulbarsch. *Die Behörde für Fischwirtschaft kann auch den Fang bestimmter, ansonsten nicht zum Fangen zulässiger Fischarten genehmigen.*

3. **In unseren Gewässern vorkommende nicht einheimische Fischarten:** Sibirischer Stör, Schaufelstör, Graskarpfen, Schwarzer Amur, Bärbling, Silberkarausche, Silberkarpfen, Marmor- und Silberkarpfen, Zwergwels, Schwarzer Zwergwels, Getüpfelter Gabelwels, Afrikanischer Raubwels, Bachsaibling, Regenbogenforelle, Dreistachliger Stichling, Gemeiner Sonnenbarsch, Forellenbarsch, aller Arten der Grundeln. **Invasive nichteinheimische Arten:** Bärbling, Silberkarausche, Marmor- und Silberkarpfen, Zwergwels, Gemeiner Sonnenbarsch und die Amur-Schläfergrundel.

Die nicht einheimischen Fischarten können im allgemeinen ohne Einschränkung auf die Abmessung und die Menge gefangen werden, der Aussteller des lokalen Fischereischeins kann in seiner Fischereiordnung auch eine enger gefasste Regelung festlegen. Wenn in dieser Fischereiordnung auch die täglich zum Fangen zugelassene Fischmenge begrenzt ist, dann kann nach dem Erreichen dieser Grenze die auf die ordnungsgemäßen Fang von invasiven Arten gerichtete Angeltätigkeit am jeweiligen Tag nicht mehr fortgesetzt werden, zumal deren gefangene Exemplare nicht mehr freigelassen werden dürfen.

4. Die spezifische Schonzeit, die zum Fang zugelassene Abmessungsbereich sowie die tägliche Stückzahl der einheimischen, zum Fang zugelassenen Fischarten:

ungarischer Name	spezifische Schonzeit	zum Fangen zulässiger Größenbereich*	zulässige Stückzahl pro Tag
Hecht	01.02.-31.03.	mindestens 40 cm	3 Stück
Rapfen	01.03.-30.04.	mindestens 40 cm	3 Stück
Flussbarsch	01.03.-30.04.	alle	-
Zander	01.03.-30.04.	mindestens 30 cm	3 Stück
Wolgazander	01.03.-30.06.	mindestens 25 cm	3 Stück

Ziege	15.04.-31.05.	mindestens 20 cm	-
Döbel	15.04.-31.05.	mindestens 25 cm	-
Aland	15.04.-31.05.	mindestens 20 cm	-
Zährte	15.04.-31.05.	mindestens 20 cm	-
Nase	15.04.-31.05.	mindestens 20 cm	-
Barbe	15.04.-31.05.	mindestens 40 cm	3 Stück
Karpfen	02.05.-31.05.	mindestens 30 cm	3 Stück
Schleie	02.05.-15.06.	mindestens 25 cm	3 Stück
Wels	02.05.-15.06.	mindestens 60 cm, zur Schonzeit mindestens 100 cm	3 Stück
Forelle	01.10.-31.03.	mindestens 22 cm	3 Stück
Quappe		mindestens 25 cm	3 Stück

Abmessung; Körperlänge von der Nasenspitze bis zum Schwanzende gemessen. *Der Aussteller des lokalen Fischereischeins ist berechtigt, erhöhte untere und obere Abmessungseinschränkungen sowie pro Art und auch in Bezug auf den gesamten Fang verminderte den Tag, die Woche und für das Jahr geltende Mengengrenzen festzulegen.*

5. **Spezifische Schonzeiten:** Sie beginnen um 0 Uhr des ersten Tages und enden um 24 Uhr des letzten Tages. Sollte der erste Tag auf einen Samstag oder auf einen Ruhetag fallen, tritt das Verbot an dem auf diesen folgenden Arbeitstag in Kraft. Sollte der letzte Tag der Schonzeit auf einen Samstag oder auf einen Ruhetag fallen, endet das Verbot an dem diesen vorangehenden Arbeitstag. *Die Behörde für Fischwirtschaft kann die Verkürzung der Schonzeiten oder die Befreiung von den Schonzeiten genehmigen.*

6. Sollte die *Behörde für Fischwirtschaft* den Fang von nicht zum Fang zugelassenen einheimischen Fischarten genehmigen, so kann die Befreiung für die Periode vom 01. März bis zum 31. Mai nicht erteilt werden, ferner kann selbige im Falle des **Sterlets** nur für Exemplare von mindestens 50 cm, im Falle der **Karausche** nur für Exemplare von mindestens 20 cm erteilt werden und auch für diese gelten die sich auf die Einschränkung der täglichen Stückzahl beziehenden Vorschriften.

7. Die über einen staatlichen Fischereischein verfügende Person kann auf dem registrierten Fischwirtschaftsgewässer - *sofern vom Aussteller des lokalen Fischereischeins nicht enger gefasst bestimmt* - von den, unter Einschränkung der täglichen Stückzahl fallenden einheimischen Fischarten pro Tag pro Art 3 Stück, insgesamt maximal 5 Stück, von den nicht unter Einschränkung der täglichen Stückzahl fallenden Fischarten pro Tag insgesamt 10 kg fangen,

8. Von Punkt 7 abweichend kann ein sein 15. Lebensjahr nicht vollendete sowie mit einem Begleiter angelnde geistig behinderte Person - *sofern vom Aussteller des lokalen Fischereischeins nicht enger gefasst bestimmt* - von den, unter Einschränkung der täglichen Stückzahl fallenden Fischarten pro Tag insgesamt 1 Stück, von den nicht unter Einschränkung der täglichen Stückzahl fallenden Fischarten pro Tag insgesamt 5 kg fangen,

9. Wenn der Angler einen einheimischen Fisch, der nicht unter die Einschränkung der täglichen Stückzahl fällt, fängt, und dabei die zulässige tägliche Gesamtmenge überschreitet, kann er den Fisch behalten, darf aber

an dem Tag keinen weiteren einheimischen Fisch fangen, der nicht unter die Einschränkung der täglichen Stückzahl fällt.

VII. Bescheinigung

„Achtung! Diese – abzutrennende - Bescheinigung muss nur dann ausgefüllt werden, wenn der Angler den neuen staatlichen Fischereischein nicht am Ausstellungsort ausstellen lässt. Die Bescheinigung muss am neuen Ausstellungsort abgegeben werden, in Ermangelung dessen kann der Fischereischein nur gemäß Punkt I. 6. nebst doppelter Gebührenzahlung ausgestellt werden.

Unterfertigter

.....

als

.....

.....

der Distributionsbeauftragte der mit der Distribution beauftragten Anglerorganisation bescheinige im Sinne § 35 Absatz 3 der Verordnung Nr. 133/2013. (XII. 29.) VM über bestimmte Regeln der Fischereiwirtschaft und des Schutzes von Fischen, dass

.....

(Geburtsname der Mutter:

Geburtsort: Jahr ___ ___ Monat ___ Tag ___

hat sein Jahresfangregister am Jahr ___ ___ Monat ___ Tag ___

restlos zusammengefasst ohne Zusammenfassung abgegeben.

Datum: Datum: , ___ Tag ___ Monat 20___ Jahr

L.S.

.....

Unterschrift des beauftragten Distributors